

verfallen. Nun sagt zwar das Kriminalgesetzbuch, es sei hierzu die Genehmigung des Appellationsgerichtes nöthig. Aber wird diese so oft verweigert werden? Und dann — bei Bagabonden und Bettlern kann ja ohne Weiteres geprügelt werden. Man wird also wenigstens bei diesen freien Spielraum haben und ihn gewiß auch — benutzen. Fern sei es von uns, dem Bettler das Wort reden zu wollen; wir sind dem Bettlerwesen Feind, wie irgend Jemand. Aber wenn der arme Bettler ohne Weiteres geprügelt werden kann — so fragen wir, ist er denn nicht auch Mensch? Kann nicht vielleicht Jemanden die Noth gezwungen haben, vor die Thüren der Bemittelten zu gehen und die Barmherzigkeit anzusprechen? Und wird ein Solcher durch körperl. Züchtigung nicht zu empfindlich gestraft?

Also, Ihr Herren Praktiker! Wir bleiben dabei, eure Prügel sind keinesweges so „praktisch,“ wie Ihr vorgebt, folglich auch nicht so nothwendig, wie Ihr uns glauben machen wollt. Wären sie es aber auch in einzelnen Fällen d. h. wären sie in einzelnen Fällen ein passendes Mittel zum Zweck, in zehn andern werden sie eben so viel Schaden. Oder wäre auch dies nicht, so bedenkt nur, daß Ihr einen Rückschritt auf dem Gewissen, eine dem Menschen entwürdigende Strafe eingeführt habt. Sagt immerhin, der gute Staatsbürger müsse mehr berücksichtigt werden, als der schlechte. Der Gefallene bleibt auch ein Mensch. Das Gefühl verletzende, überhaupt zu strenge Strafen passen weder in unsere Zeit, noch erfüllen sie ihren Zweck. Sie erfüllen ihren Zweck nicht, sonst hätte man vor Zeiten, wo das Säcken, Rädern, Verbrennen und andere ähnliche Grausamkeiten noch am Brete waren, gar keine Verbrechen haben müssen. Aber unser edler Landsmann, Karpzov in Leipzig, also ein einziger Richter, soll in seinem Leben allein 20,000 Todesurtheile gemacht haben! Grausame Strafen passen aber darum auch nicht in unsere Zeit, wo Aufklärung, Bildung und Gesittung schon zu einer höhern Stufe gediehen ist. Je mehr aber diese gesteigert wird, desto weniger bedürfen wir des Einschreitens der Kriminaljustiz überhaupt.

Die Prügelstrafe, wie sie in unserem Gesetze steht, ist aber auch ungleich. Sie soll nach dem Ausspruche des Gesetzes nur am männlichen Geschlechte vollzogen werden. Aber giebt es nicht Frauen, die die Männer an Bosheit übertreffen? Nun sagt man freilich, der weibliche Körper kann die Hiebe nicht vertragen. Aber wir sind überzeugt, daß es Amazonen giebt, die auch an Körperstärke dem Manne nichts nachgeben, und da ohnehin allemal der Arzt erst mit seinem Gutachten gehört werden soll, so scheint das Geschlecht an sich ein Abhaltungsgrund nicht zu sein. Oder hat

man als Galanterie gegen das schöne Geschlecht die Prügel nur für die Männer bestimmt? Einsender dieses nennt sich gern auch einen Verehrer der Frauen, auch ist er weit entfernt, sie mit Prügeln traktiren zu wollen, da er davon, wie dieser Aufsatz zeigt, überhaupt kein Freund ist. Aber eine Ungleichheit vor dem Gesetze bleibt es in seinen Augen doch, daß die körperliche Züchtigung nur für Personen männlichen Geschlechts bestimmt worden ist.

Nun wird man freilich fragen: wie war es denn möglich, daß die Prügelstrafe, wenn sie so viel gegen sich hat, gesetzlich werden konnte? mit andern Worten, die Zustimmung der Kammern erhielt? Das Volk muß also doch dafür sein. — Ja, antworten wir, bei der Art und Weise, wie die Kammern zusammengesetzt sind, war ein anderer Erfolg fast gar nicht zu erwarten. — Aber wie? — fragt ihr weiter — ist man denn in Baiern gebildeter und weiter vorgeschritten? Dort hat die Regierung am letzten Landtage die körperliche Züchtigung auch, nämlich als Strafe für geringe körperliche Mißhandlungen und zwar nur gegen „Gewohnheitsräufer“ d. h. gegen Solche, die schon 2mal wegen gehabter Schlägereien bestraft worden sind, einführen wollen. Aber die II. Kammer hat standhaft und zwar mit großer Mehrheit (69 gegen 25 Stimmen) erklärt, es sei auf das Strafmittel der körperlichen Züchtigung überhaupt nicht einzugehen*). Und in Württemberg hat sich der Ausschuß (die Deputazion) bei der Begutachtung des Kriminalgesetz-Entwurfs ebenfalls gegen die Prügel und zwar sowohl als selbstständige Strafe, wie als Schärfungsmittel erklärt. Was die II. Kam. auf dieses Gutachten gethan, ist uns in diesem Augenblicke nicht genau erinnerlich. Aber glauben läßt sich bei dem Geiste, der in der Württembergischen II. Kammer weht, daß auch sie gegen die Prügel sich ausgesprochen habe**).

*) Nach dem Landtagsabschiede, über den sich überhaupt Manches sagen ließe, hat jedoch Sr. Majestät „den Mobilisationen des Gesetzesentwurfs über die Untersuchung und Bestrafung der geringern körperlichen Mißhandlungen seine Zustimmung nicht zu ertheilen vermocht,“ d. h. der Gesetzesentwurf ist Entwurf geblieben und nicht zum wirklichen Gesetze geworden. Doch schreibt man unterm 25. Februar d. J. aus München: „Eine originelle Taktik der Regierung, frühere Beschlüsse der Deputirtenkammer wieder aufzuheben oder zu umgehen, ist durch die Ausschreibung wegen Bestrafung körperlicher Mißhandlungen an den Tag gekommen. Man hat alte Verordnungen hervorgehoben, dem Prügelssysteme wieder Anwendung zu verschaffen, wo es nur möglich oder, auf diese gestützt, nur zugänglich ist.“!!!
D. Redaktion.

**) Als Schärfung der Zuchthausstrafe hat die Kammer (mit 48 gegen 32 Stimmen) die körperliche Züchtigung beibehalten, also das Gutachten des Ausschusses verworfen. Eben so bleiben die Prügel als Disziplinarstrafe beim Arbeitshaus. Bei ausländischen Bettlern und Bagabonden, denen Arbeitshausstrafe nicht über 1 Jahr zuerkannt ist, kann die ganze Strafe in Prügel verwandelt werden.
Also —
D. Redaktion.